

MERKBLATT

über die Voraussetzungen der ordentlichen Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen

Bewerberinnen und Bewerber erhalten auf Gesuch hin das Schweizer Bürgerrecht, wenn sie die Voraussetzungen für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes und die zusätzlichen Voraussetzungen nach kantonalem und kommunalem Recht erfüllen.

Formelle Voraussetzungen

- Bund** Vorliegen einer Niederlassungsbewilligung bei Gesuchseinreichung.
- Einen Aufenthalt von insgesamt 10 Jahren in der Schweiz, wovon 3 in den letzten 5 Jahren vor Einreichung des Gesuches. Die Aufenthaltsdauer in der Schweiz zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr zählt doppelt. Der tatsächliche Aufenthalt hat jedoch mindestens 6 Jahre zu betragen.
- Ist die Bewerberin oder der Bewerber eine eingetragene Partnerschaft mit einer Schweizer Bürgerin oder einem Schweizer Bürger eingegangen, so genügt eine Aufenthaltsdauer von insgesamt 5 Jahren in der Schweiz, wovon 1 Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung; diese verkürzte Wohnsitzdauer kann jedoch nur geltend machen, wer seit mindestens 3 Jahren in einer eingetragenen Partnerschaft lebt.
- Die kürzere Aufenthaltsdauer gilt auch für den Fall, dass eine der beiden Partnerinnen oder einer der beiden Partner das Schweizer Bürgerrecht nach der Eintragung der Partnerschaft erwirbt durch eine Wieder-einbürgerung oder durch eine erleichterte Einbürgerung aufgrund der Abstammung von einem schweizerischen Elternteil.
- Kanton** Insgesamt 5 Jahre Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft. Stellen Ehegatten das Gesuch gemeinsam, so muss nur eine der beiden Personen diese Wohnsitzvoraussetzung erfüllen, für die andere Person genügen insgesamt 3 Jahre im Kanton Basel-Landschaft; diese verkürzte Wohnsitzdauer kann jedoch nur geltend machen, wer seit mindestens 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem anderen Ehegatten lebt.
- Diese Regelung gilt sinngemäss für die eingetragene Partnerschaft.
- Gemeinde** In der Regel 5 Jahre Wohnsitz in der Gemeinde. Genaue Auskunft über die gemäss Reglement der Einbürgerungsgemeinde erforderliche Wohnsitzdauer erhalten Sie beim zuständigen Bürgerrat/Gemeinderat.

Materielle Voraussetzungen

Die Erteilung des Schweizer Bürgerrechts erfordert, dass die Bewerberin oder der Bewerber:

- erfolgreich integriert ist;
- mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut ist; und
- keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz darstellt.

Die Bewerberin oder der Bewerber gilt als erfolgreich integriert, wenn sie bzw. er:

- über mündliche und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B1 des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens in deutscher Sprache (siehe Nachweis der Deutschkenntnisse) verfügt;
- in die regionalen, kantonalen und kommunalen Verhältnisse integriert ist, insbesondere am sozialen Leben teilnimmt und Kontakte zur schweizerischen Bevölkerung pflegt;
- über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und der Gemeinde verfügt und mit den regionalen, kantonalen und kommunalen Lebensgewohnheiten und -verhältnissen, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teilnimmt;
- sich schriftlich zur freiheitlich-demokratischen Staatsform der Schweiz bekennt;
- die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachtet, namentlich über einen guten finanziellen und strafrechtlichen Leumund verfügt;
- die Werte der Bundesverfassung respektiert; und
- ihren Ehegatten bzw. seine Ehegattin, ihre eingetragene Partnerin bzw. seinen eingetragenen Partner sowie ihre bzw. seine minderjährigen Kinder bei deren Integration fördert und unterstützt.

Gebühren

Bund, Kanton und Gemeinde erheben für die Einbürgerung Gebühren, die sich nach dem Verwaltungsaufwand bemessen. Es kann ein Kostenvorschuss verlangt werden. Wird ein erhobener Kostenvorschuss nicht geleistet, wird auf das Gesuch nicht eingetreten. Gebühren werden auch erhoben bei negativem Ausgang des Verfahrens.

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht vom 20. Juni 2014
- Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht vom 17. Juni 2016
- Bürgerrecht Kanton Basel-Landschaft
- Reglement der jeweiligen Gemeinden